



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss	25.10.2022	öffentlich	Beschluss

Teilnahme am THG-Quotenhandel

Anlass:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung GR 21/08 vom 21.09.2021 beschlossen, dass die Gemeindeverwaltung bis 2030 klimaneutral werden soll (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des bayerischen Klimaschutzgesetzes) und die Gemeinde Neubiberg als Ganzes bis spätestens 2040.

Um Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität gegenfinanzieren zu können, besteht für die Gemeinde die Möglichkeit Einnahmen aus dem THG-Quotenhandel zu erzielen, da wir als Kommune über das Betreiben öffentlicher E-Ladesäulen sowie durch E-Fahrzeuge im gemeindlichen Fuhrpark bereits auf emissionsarme Kraftstoffe setzen.

Sachverhalt:

Gemäß §37a-h BImSchG müssen Inverkehrbringer von Kraftstoffen die ausgestoßenen Treibhausgasemissionen (THG Emissionen), die bei der Nutzung von Kraftstoffen entstehen, vermindern. Dies ist durch die Treibhausgasemissionsminderungsquote (THG-Quote) geregelt. Um die Minderungsquote zu erfüllen stehen den Inverkehrbringern verschiedene Optionen zur Verfügung. Eine Möglichkeit ist der THG-Quotenhandel, bei dem Inverkehrbringer von anderen Unternehmen THG-Quoten erwerben. Elektrischer Strom, welcher zum Antrieb von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendet wurde, ist auf die THG-Quote anrechenbar (§5 38. BImSchV). Das Umweltbundesamt (UBA) ist hierbei für die Bescheinigung der Strommenge zur Erfüllung der THG-Quote zuständig, welches die Grundlage für den Quotenhandel darstellt.

Die Registrierung der Strommenge und der Verkauf der Zertifikate kann von Unternehmen übernommen werden, die die Anrechnung der THG-Quote abwickeln (Abwicklungsunternehmen). Die Gemeinde darf als Betreiberin von öffentlich-zugänglichen Ladepunkten ein Abwicklungsunternehmen beauftragen, die THG-Quote zu verkaufen. Auf dem Markt sind aktuell mehrere Unternehmen im Bereich THG-Quote tätig.

Das Abwicklungsunternehmen teilt dem UBA die Strommenge des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres mit. Das Abwicklungsunternehmen verkauft die gesammelten Zertifikate des UBAs an die Kraftstoffunternehmen. Den Erlös bekommt die Gemeinde und das Abwicklungsunternehmen erhält eine Provision dafür. Der jährliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Abwicklungsunternehmen



soll rechtzeitig (spätestens bis November/Dezember) abgeschlossen worden sein.

Die sieben Ladesäulen haben letztes Jahr etwa 57 MWh abgegeben. Voraussichtlich werden für dieses Jahr 80 - 85 MWh abgegeben. Von Januar bis August 2022 wurden 64,7 MWh abgegeben. Die Einnahmen der Gemeinde liegen voraussichtlich zwischen 13.000 bis 15.000 € pro Jahr. Die gemeindlichen Elektro-Fahrzeuge können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Stromverbrauch der E-Fahrzeuge wird mit einem Pauschalwert berechnet. Für leichte Nutzfahrzeuge wird der Wert von 3 MWh/a eingesetzt. Die Einnahme kann unter Umständen steuerpflichtig sein.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Gemeinde am THG-Quotenhandel teilnehmen und ein Abwicklungsunternehmen beauftragen. Der erforderliche Personalaufwand ist gering und der Gemeinde entstehen keine zusätzlichen Kosten. Darüber hinaus kann die Teilnahme am THG-Quotenhandel die CO₂-Bilanzierung der Gemeinde oder des Landkreises nicht beeinflussen. Die jährlichen Einnahmen können zum Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur in der Gemeinde investiert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt der Teilnahme der Gemeinde am THG-Quotenhandel.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen und den Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Abwicklungsunternehmen abzuschließen. Eine Ausschreibungspflicht besteht nicht.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.